

## **Verwertbarkeit einer illegal erlangten "Steuer-CD"**

BVerfG, Beschluss vom 09.11.2010 –2 BvR 2101/09

In: NStZ 2011, 103 ff.

### **I. Sachverhalt:**

Gegen die beiden Beschwerdeführer wird derzeit ein Ermittlungsverfahren wegen Steuerverkürzung gemäß § 370 AO durchgeführt. Ihnen wird vorgeworfen, Vermögensanlagen bei einem Liechtensteiner Treuhänder über zwei von ihnen dort gegründete Gesellschaften zu halten und Kapitalerträge hieraus nicht erklärt zu haben. Informationen hierüber fand die Steuerfahndung in Daten, die ihr vom BND im Wege der Amtshilfe zur Verfügung gestellt worden waren.

Am 10.04.2008 erließ das AG Bochum einen Durchsuchungsbeschluss. Der hiergegen eingelegten Beschwerde half es nicht ab, das LG Bochum verwarf sie am 07.08.2009 als unbegründet.

Nun erhoben die Beschwerdeführer gegen diese Entscheidungen Verfassungsbeschwerden, die das BVerfG nicht zur Entscheidung annahm.

### **II. Gründe:**

Der für eine Durchsuchung erforderliche Anfangsverdacht sei in den angegriffenen Entscheidungen hinreichend dargelegt worden.

Allerdings stelle sich die Frage, ob die Daten aus Liechtenstein der Annahme dieses Verdachtes zugrunde gelegt werden durften. Es gehe hier zwar nicht um die unmittelbare Geltung eines Beweisverwertungsverbotes, das stets allein die unmittelbare Verwertung von Erkenntnissen bei der Feststellung der Schuld betreffe, sondern vielmehr um eine Vorauswirkung von Verwertungsverböten, die in den Zusammenhang von deren Fernwirkung gestellt werden müsse.

Insoweit komme ein Verwertungsverbot sowohl bei besonders schwerwiegenden Verfahrensverstößen wie auch bei Eingriffen in den absoluten Kernbereich privater Lebensgestaltung in Betracht.

Zunächst habe man – den Behauptungen der Beschwerdeführer entsprechend – unterstellt, dass bei der Beschaffung der Daten sowohl gegen nationales wie auch gegen Völkerrecht verstoßen worden sei. Hierbei habe das LG Bochum davon ausgehen dürfen, dass der Verstoß gegen letzteres bereits abgeschlossen sei und durch die Nutzung der Daten nicht wiederholt werde. Was den Verstoß gegen deutsches Recht angehe, sei zu beachten, dass sich die hier relevanten Normen der StPO allein an die Strafverfolgungsorgane richteten. Von Privaten widerrechtlich oder sogar in strafbewehrter Weise erlangte Beweise seien grundsätzlich verwertbar, insofern könnten von dem Informanten begangene Straftaten kein Verwertungsverbot begründen.

Auch aus dem sogenannten Trennungsgebot, demgemäß Geheimdienste keine polizeilichen Zwangsbefugnisse besitzen und folglich auch nicht zur Ermittlung von Zufallsfunden für Strafverfolgungszwecke eingesetzt werden dürften, ergebe sich hier nichts anderes. Der BND habe die Daten nur im Wege der Amtshilfe angenommen und weitergegeben. Weder Geheimdienst noch Strafverfolgungsbehörden hätten die Erhebung dieser Daten veranlasst, der Informant habe vielmehr von sich aus gehandelt.

Zuletzt gehe es um Daten über geschäftliche Kontakte der Beschwerdeführer mit Banken, die als solche keinesfalls der Intimsphäre der Betroffenen angehörten.

### **III. Problemstandort:**

Es geht um die Verwertbarkeit von rechtswidrig ermittelten Steuerinformationen in Strafverfahren, insbesondere bei Durchsuchungen gemäß §§ 102, 105 StPO.